



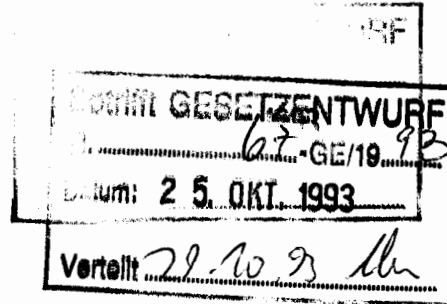
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 285/119

A-6010 Innsbruck, am 27. September 1993  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n



**Betreff:** Entwurf eines Arbeitsmarktservicege-  
setzes und eines Arbeitsmarktservice-Begleit-  
gesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 34.401/20-3a/93 vom 30. August 1993

Zu den übersandten Entwürfen eines Arbeitsmarktservicegesetzes und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzlich wird bemängelt, daß die Begutachtungsfrist im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der gegenständlichen Materie viel zu kurz bemessen wurde, sodaß schon aus zeitlichen Gründen den Ländern eine ernsthafte Befassung bzw. Auseinandersetzung mit der Materie verwehrt ist.
2. Tirol hat bereits mit Schreiben vom 28. April 1993, Zl. Präs.Abt.II/EG-Referat-285/115, zu einem schon früher zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die aber nur in wenigen Punkten berücksichtigt wurde. Nicht berücksichtigt wurden etwa die Äußerungen zu den §§ 7 Abs. 1 und 2 (jetzt

- 2 -

§ 6 Abs. 1 und 3), 8 (jetzt § 7 Abs. 1), 18 (jetzt § 26 Abs. 2), 20 Abs. 2 (jetzt § 28 Abs. 3), 22 (jetzt § 29), 43 (jetzt § 59) und 46 Abs. 2 (jetzt § 62 Abs. 2) des Arbeitsmarktservicegesetzes, auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, nochmals hingewiesen wird.

3. Bei der bislang im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen und nunmehr in § 31 Arbeitsmarktservicegesetz geregelten Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wäre wie schon bisher die Möglichkeit der Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Leistungswerbers bei Bestimmung des Ausmaßes der Beihilfe vorzusehen.

Die Beihilfe sollte dabei in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden, um zu vermeiden, daß die durch Absolvierung einer Ausbildung oder Besuch eines Wiedereinstiegskurses, sohin unter besonderem persönlichen Einsatz, den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß anstrebenden Personen weiterhin auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen sind.

4. Zu Art. 22 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes wird bemerkt, daß die Gewerbeordnung 1973 zuletzt mit BGBl.Nr. 532/1993 (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993) geändert wurde. Im Einleitungssatz dieses Artikels müßte daher das Zitat der Gewerbeordnung 1973 entsprechend berichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*